

Satzung und Wahlordnung der Internationalen Studierendenschaft der Universität Bielefeld (ISUB)

Aufgrund Artikel 32 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld in der Fassung der Neufassung vom 15. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 40 Nr. 9 S. 120), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 49 Nr. 15 S. 237), hat das Studierendenparlament in der Sitzung am XX. XXX 202X der von der Vollversammlung der Internationalen Studierendenschaft der Universität Bielefeld (ISUB) verabschiedeten Satzung und Wahlordnung der Internationalen Studierendenschaft der Universität Bielefeld (ISUB) zugestimmt:

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Satzung

§ 2 Zusammensetzung des ISR

§ 3 Amtszeit

§ 4 ISR-AG (Arbeitsgemeinschaft)

§ 5 Rücktritt

§ 6 Misstrauensantrag

§ 7 Aufgaben und Pflichten des ISR

§ 8 Vollversammlung

§ 9 Protokollführung

2. Abschnitt: Wahlordnung

§ 10 Wahlberechtigung

§ 11 Wahlsystem

§ 12 Wahlausschuss

§ 13 Unvereinbarkeit

§ 14 Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 15 Wahlbekanntmachung

§ 16 Zeitpunkt der Wahl

§ 17 Einreichen von Wahlvorschlägen

§ 18 Inhalt des Wahlvorschlages

§ 19 Gültigkeit der Wahlvorschläge

§ 20 Aushang

§ 21 Stimmzettel

§ 22 Stimmabgabe

§ 23 Briefwahl

§ 24 Sicherheitsbestimmungen

§ 25 Auszählung

§ 26 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 27 Wahl des ISR/Misstrauensvotum durch das Studierendenparlament

§ 28 Wahlprüfung

§ 29 Wahlanfechtung

§ 30 Kostendeckung

§ 31 Zusammentritt des ISR

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Änderung der Satzung und Wahlordnung

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die ausländischen und staatenlosen Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Bielefeld gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung bilden die Internationale Studierendenschaft der Universität Bielefeld (ISUB).

(2) Die Internationale Studierendenschaft (ISUB) ist Teil der Studierendenschaft der Universität Bielefeld. Gemäß § 32 der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung werden die besonderen Belange der internationalen Studierendenschaft durch den Internationalen Studierendenrat (ISR) wahrgenommen.

(3) Der internationale Studierendenrat (ISR) und die internationale Studierendenschaft der Universität Bielefeld (ISUB) verwalten ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen dieser Satzung und der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld

1. Abschnitt: Satzung

§ 2 Zusammensetzung des ISR

(1) Der ISR setzt sich aus vier Sprecher*innen zusammen, die gemeinsam als Team gewählt werden.

(2) Dem Team dürfen maximal zwei Personen mit demselben Geschlechtseintrag angehören.

(3) Einzelkandidaturen sind nicht zulässig.

(4) Die Sprecher*innen müssen vier unterschiedlichen Nationalitäten angehören und Mitglieder der ISUB sein.

(5) Mindestens zwei Sprecher*innen müssen aus Ländern stammen, die nicht der Europäischen Union angehören.

(6) Mindestens zwei Kontinente müssen in dem Team vertreten sein.

(7) Der Wahlausschuss kann im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gem. § 14 mit einfacher Mehrheit über Anträge von Kandidat*innen entscheiden, ihnen eine andere als die im Pass niedergeschriebene Nationalität zuzubilligen. Der*die Kandidat*in muss hierzu eine Begründung abgeben.

(8) Eine Wiederwahl eines*einer Sprechers*Sprecherin ist maximal zweimal möglich.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des ISR umfasst zwei Semester.

(2) Die jeweilige Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten ISR nach erfolgter Wahl der Sprecher*innen durch das Studierendenparlament gemäß § 27.

(3) Der gewählte ISR bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis im Zuge einer Wahl ein ISR-Team für die neue Amtszeit erfolgreich gewählt und gemäß Absatz 2 durch das Studierendenparlament bestätigt wurde.

§ 4 ISR-AG (Arbeitsgemeinschaft)

(1) Zur Erfüllung der dem ISR gemäß Satzung der Studierendenschaft in Artikel 32 zugewiesenen Aufgaben können auf Antrag Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Aktivitäten gebildet werden; über den Antrag beschließt das ISR-Team mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder einer ISR-AG können Aufgaben wie beispielsweise die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Festivals, Ausflügen oder Workshops wahrnehmen. Die Anträge für die oben genannten Aktivitäten müssen in Zusammenarbeit mit dem ISR-Team geplant und durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder einer ISR-AG müssen eingeschriebene Studierende der Universität Bielefeld sein, sie müssen nicht Mitglieder der ISUB sein.

(3) Die Zahl der Mitglieder einer ISR-AG richtet sich nach der Art der Aufgabe und dem Aufgabenumfang. Eine AG besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das ISR-Team entscheidet über die konkrete Anzahl der AG-Mitglieder, den Zeitpunkt der Einsetzung sowie die Dauer der AG.

(4) Der Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe kann jederzeit beim ISR eingereicht werden.

§ 5 Rücktritt

(1) Ein*e Sprecher*in kann aus wichtigen Gründen von seinem*ihrem Amt zurücktreten. Das Rücktrittsgesuch ist gegenüber dem ISR-Team schriftlich zu begründen, welches mit einfacher Mehrheit hierüber beschließt. Der Rücktritt wird unverzüglich von dem ISR öffentlich durch Aushang bekannt gegeben und den Vorsitzenden des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt. Satz 1 und 3 gelten im Fall des Rücktritts des gesamten ISR-Teams entsprechend.

(2) Scheidet ein*e Sprecher*in aus dem ISR aus, gelten § 6 Absätze 2, 4, 5 und 6 entsprechend. Scheidet das gesamte ISR-Team durch Rücktritt aus, gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 entsprechend.

§ 6 Misstrauensantrag

(1) Das amtierende ISR-Team oder ein Mitglied des ISR-Teams, das in erheblichem Maße gegen die Interessen der ISUB verstoßen hat, kann durch schriftlichen Misstrauensantrag zum Rücktritt aufgefordert werden, wobei im Antrag eine Begründung der Aufforderung zu formulieren ist. Der Misstrauensantrag kann von jedem Mitglied der ISUB oder einem*einer ISR-Sprecher*in in einer ISR Vollversammlung eingebracht werden. Ein Misstrauensantrag durch ein Mitglied der ISUB muss von mindestens 25 weiteren Mitgliedern der ISUB unterzeichnet sein.

(2) Wenn ein Misstrauensantrag, der die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt, gestellt wird, findet innerhalb von zwei Wochen eine Vollversammlung statt, die gemäß § 8 Absatz 4 einzuberufen ist und deren Tagesordnung mindestens die Behandlung des Antrags und Beschlussfassung über ihn sowie ggf. die Abstimmung über Vorschläge gem. Absatz 4 vorsieht. Richtet sich der Misstrauensantrag gegen das gesamte ISR-Team, ist die Vollversammlung durch den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA) einzuberufen.

(3) Stimmt die absolute Mehrheit aller Anwesenden in der Vollversammlung der ISUB dem Misstrauensantrag zu, muss das Mitglied bzw. das ISR-Team sein Amt unverzüglich niederlegen.

(4) Scheidet ein einzelnes Mitglied des ISR-Teams durch Misstrauensvotum aus dem Amt aus, kann das weiter amtierende ISR-Team der Vollversammlung eine Person vorschlagen, die als Mitglied des ISR-Teams für die verbleibende Amtszeit kooptiert werden soll. Die Vollversammlung muss diese Kooptation mit absoluter Mehrheit bestätigen. Das so zu Stande gekommene Team muss die Anforderungen der §§ 1 und 2 erfüllen und dem Studierendenparlament auf der nächstmöglichen Sitzung zur Wahl vorgeschlagen werden.

(5) Der*die für das Amt kandidierende Sprecher*in muss sich bei der Vollversammlung vorstellen und seinen*ihren Wunsch zur Übernahme des Amtes zum Ausdruck bringen.

(6) Scheidet das gesamte ISR-Team durch Misstrauensvotum aus dem Amt aus, wird auf derselben Vollversammlung ein Wahlausschuss gewählt, welcher unverzüglich Nachwahlen einzuleiten hat.

§ 7 Aufgaben und Pflichten des ISR

(1) Die Sprecher*innen des ISR haben aufgrund ihrer Position im ISR bestimmte Pflichten, die sie gegenüber der ISUB erfüllen müssen.

(2) Die Aufgaben des ISR bei der Vertretung der besonderen Interessen der ISUB gemäß der Satzung der Studierendenschaft sind insbesondere:

- (a) die Mitglieder der ISUB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld zu unterstützen,
- (b) die Beziehung zwischen den ausländischen und den deutschen Mitgliedern der Studierendenschaft zu pflegen und zu fördern,
- (c) die Vertretung der Mitglieder der ISUB als Minderheitenschutz gegenüber den Organen der Studierendenschaft zu gewährleisten.

(3) Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Nationalitäten werden Veranstaltungen und Möglichkeiten zum kulturellen Austausch organisiert.

(4) Jede*r Sprecher*in des ISR soll mindestens zwei Sprechstunden pro Woche anbieten, um den Mitgliedern der ISUB die Möglichkeit zu geben, in Kontakt mit dem ISR zu treten.

§ 8 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des ISUB. Alle Mitglieder der ISUB sind antrags- und stimmberechtigt. Zu Beginn der Vollversammlung werden eine Versammlungsleitung sowie ein*e Schriftführer*in, die*der die Beschlüsse der Vollversammlung protokolliert, gewählt.

(2) In der Vollversammlung haben Mitglieder der ISUB das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen über die geleistete Arbeit des ISR-Teams abzugeben.

(3) Die Vollversammlung ist, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit vom ISR einzuberufen. Über die Einberufung der Vollversammlung entscheidet der ISR.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Aushang des ISR. Die Bekanntmachung des Termins muss mindestens sieben Tage davor erfolgen. Bei der Bekanntmachung der Termine der Vollversammlung muss auch eine Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen.

(5) Bei der Vollversammlung muss das ISR-Team einen Bericht über seine laufende Arbeit vorlegen.

(6) Ist die Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ISUB gefasst, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

(7) Für die ordentliche Vollversammlung, die in der Regel bis spätestens Ende April zu erfolgen hat, sind folgende Tagesordnungspunkte zwingend vorzusehen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des ISR,
- b) Entlastung des ISR,
- c) Wahl eines Wahlausschusses.

(8) Unverzüglich nach der Vollversammlung findet die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses statt, in der die Festlegung des Wahltermins erfolgt. Der Wahltermin wird im Anschluss an die Sitzung schnellstmöglich im Rahmen einer ersten Wahlbekanntmachung bekanntgegeben (§ 15).

§ 9 Protokollführung

Die Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in der Vollversammlung unterzeichnet.

2. Abschnitt: Wahlordnung

§ 10 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden, die gemäß dieser Satzung der ISUB angehören und am 49. Tag vor dem ersten Wahltag (Stichtag der Wahlberechtigung) an der Universität eingeschrieben sind. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

§ 11 Wahlsystem

(1) Die ISUB bildet einen Wahlkreis. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die er*sie für ein Team abgibt. Das Team mit den meisten Stimmen wird in den ISR gewählt. Die Teams werden direkt gewählt.

(2) Der ISR wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der ISUB gemäß § 10 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen; Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl gem. § 23 ausüben. Die Wahl soll zeitgleich mit der Wahl des Studierendenparlaments stattfinden.

(4) Erhalten zwei oder mehr Teams die gleiche Stimmenanzahl, wird unter den Teams eine Vereinbarung getroffen, indem eine Koalition zwischen den Teams mit gleicher Stimmenzahl unter der Berücksichtigung der Vorgaben von § 2 gebildet wird. Wenn zwischen ihnen kein Konsens gefunden werden kann, entscheidet der Wahlausschuss per Losverfahren, welches Team den ISR vertreten wird.

(5) Das Losverfahren geschieht öffentlich und alle an den Wahlen beteiligten Teams werden dazu eingeladen.

§ 12 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Einhaltung der Wahlgrundsätze und Sicherung der Wahlunterlagen.

(2) Der Wahlausschuss umfasst drei gleichberechtigte Personen, die in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Ihm gehören maximal zwei Personen mit demselben Geschlechtseintrag an. Die Kandidat*innen haben ihre Nationalität zu nennen, die Immatrikulation nachzuweisen und sich vorzustellen.

(3) Die drei Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 250 € nach der erfolgreichen Beendigung der Wahlen.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über seine Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, welche alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen.

(6) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses soll unverzüglich nach der Vollversammlung stattfinden, damit der Wahlausschuss die jeweiligen Fristen wahren und die ihm obliegenden Aufgaben bewältigen kann.

(7) Den Mitgliedern des Wahlausschusses obliegt die Aufsicht und Durchführung der Wahl. Es müssen während der Öffnungszeiten des Wahllokals mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses bei der Urne sein, wobei ein Mitglied die Urne kontrolliert, während das andere Mitglied ein Wahlprotokoll führt.

§ 13 Unvereinbarkeit

Für den ISR Kandidierende dürfen nicht Mitglied im Wahlausschuss oder Ältestenrat der Studierendenschaft sein.

§ 14 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, in dem jede*r mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Nationalität aufzuführen ist.

(2) Das Verzeichnis ist zusammen mit der Satzung und Wahlordnung der ISUB vom fünften bis einschließlich neunten Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit von

9.00 Uhr bis 15.00 Uhr an einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle zur Einsicht auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können beim Wahlausschuss innerhalb der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss am zweiten Arbeitstag nach Ende der Auslagefrist.

§ 15 Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens am Stichtag der Wahlberechtigung öffentlich innerhalb der ISUB bekannt. Dies geschieht insbesondere durch Aushang, der mindestens Folgendes enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag(e),
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe und öffentlichen Auszählung,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, binnen der Wahlvorschläge eingereicht werden können und ein Hinweis auf Ausschluss nicht fristgerecht eingereicherter Vorschläge,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Gremium,
8. eine Darstellung des Wahlsystems,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen darf, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
11. die Art des Nachweises der Wahlberechtigung,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
13. Form, Ort und Frist für das Beantragen von Briefwahlunterlagen mit dem Hinweis auf die erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,
14. die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 16 Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Wahl wird im Sommersemester durchgeführt. Die Wahl findet als Urnenwahl an drei aufeinander folgenden nichtvorlesungsfreien Tagen statt.

(2) Während der Wahl müssen die Wahlurnen täglich 6 Stunden geöffnet sein.

§ 17 Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Jedes wahlberechtigte Team kann sich durch das Einreichen eines Wahlvorschlags zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge sind bis 15.00 Uhr des achtundzwanzigsten Tages vor dem ersten Wahltag bei dem Wahlausschuss einzureichen. Eine Person darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren.

(2) Der Wahlausschuss hat eine Verlängerung der Frist von zwei Tagen zu beschließen, wenn nur ein einziges Team für die Wahl nominiert wird.

(3) Bleibt dies bis zur verlängerten Frist unverändert, so wird der ISR von den Mitgliedern des einzigen kandidierenden Teams besetzt. §§ 26 bis 29 gelten entsprechend.

§ 18 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Name des Teams,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, genaue Anschrift der Kandidierenden sowie die Nationalität,
3. die unwiderrufliche schriftliche Erklärung, dass im Fall der Wahl das Amt angenommen wird,
4. Name und Anschrift sowie Mailadresse oder Telefonnummer der*des Listensprecherin*Listensprechers.

§ 19 Gültigkeit der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 17 eingereicht worden sind, werden vom Wahlausschuss unverzüglich geprüft. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an das sich vorschlagende Team zurückzugeben.

(2) Damit wird die Aufforderung verbunden, die Mängel innerhalb der Frist gemäß § 17 zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 20 Aushang

Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind mindestens vier Vorlesungstage in der Universität an deutlich sichtbaren Stellen auszuhängen.

§ 21 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel zu verwenden. Bei Briefwahl sind zusätzlich amtliche Wahlbriefumschläge und amtliche Wahlumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält den Namen des Teams, die Namen und Vornamen der Kandidat*innen und zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe.

§ 22 Stimmabgabe

(1) Die*Der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht.

(2) Daraufhin wirft die*der Wähler*in den mit der beschrifteten Seite nach innen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung der*des Wählerin*Wählers jeweils überprüft und die Teilnahme an der Wahl im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt, um eine mehrmalige Stimmabgabe zu verhindern. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung und die Prüfung der Wahlberechtigung bestimmt der Wahlausschuss auf seiner ersten Sitzung. In der Regel wird die Identität mittels des Studierendenausweises nachgewiesen; Ausnahmen kann der Wahlausschuss festlegen.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 23 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von dem Wahlausschuss zu bestimmenden Termin beim Wahlausschuss eingegangen sind.

(2) Der*die Briefwähler*in erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Teilnahme an der Briefwahl ist vom Wahlausschuss im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in dem Wahlausschuss im verschlossenen Briefumschlag

1. seinen*ihren unterschriebenen Wahlschein und
2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Der Wahlausschuss sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Wahlen unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlen und im Rahmen der öffentlichen Auszählung prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Briefwahlumschläge. Nach Vermerken der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen, ohne die Stimmzettel aufzufalten. Diese Stimmzettel werden mit den Stimmzetteln in der Urne vermischt.

§ 24 Sicherungsbestimmungen

(1) Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die Wähler*innen ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können, dass genügend Wahlurnen zur Verfügung stehen sowie dass im Wahllokal Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne bei der Auszählung entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder des Wahlausschusses davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urnen sind an einem sicheren Ort innerhalb der Universität zu verwahren. Während der Wahlzeit sind die Urnen ständig von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu beaufsichtigen.

§ 25 Auszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung.

Zu ermitteln sind die Zahlen:

- a. aller insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b. aller insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c. der auf alle kandidierenden Teams entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Über die Auszählung wird ein Protokoll erstellt, das vom Wahlausschuss unterzeichnet wird.

(3) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegebenen worden sind,
- b. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind oder
- c. den Willen der*des Wählerin*Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Zusätze beinhalten.

(4) Bei der Briefwahl ist darüber hinaus der Stimmzettel ungültig, wenn

- a. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist,
- b. der Wahlschein nicht unterschrieben ist,
- c. der Wahlumschlag nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt worden ist,
- d. ein Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettel enthält.

(5) Über den gesamten Verlauf der Stimmabgabe fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, die mindestens enthält:

- a. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
- b. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten,
- c. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende des Auszählvorgangs,
- d. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- e. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- f. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jedes Team und
- g. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

(6) Nach Beendigung der Auszählung sind alle Wahlunterlagen dem Ältestenrat der Studierendenschaft zur Verwahrung zu übergeben. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur rechtskräftigen Entscheidung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Ältestenrat vernichtet.

§ 26 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist durch Aushang in der Universität unverzüglich vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses schriftlich mit.

§ 27 Wahl des ISR / Misstrauensvotum durch das Studierendenparlament

(1) Der AStA-Vorsitz schlägt dem Studierendenparlament das Team, auf das laut Wahlergebnis die meisten Stimmen entfielen, zur Wahl als Sprecher*innen des Internationalen Studierendenrats vor.

(2) § 32 Absatz 3 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft gelten entsprechend.

§ 28 Wahlprüfung

Die Wahlprüfung wird vom Ältestenrat der Studierendenschaft durchgeführt.

§ 29 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl ist nach Aushang des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Jede*r Wahlberechtigte kann das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach Aushang des Wahlergebnisses mit Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Ältestenrat anfechten. Daraufhin hat der*die Vorsitzende*r des Ältestenrates den Ältestenrat unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, einzuberufen.

(3) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Wahlen gegen die Wahlordnung verstoßen wurde und der festgestellte Verstoß Einfluss auf die Stimmenverteilung hatte.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

§ 30 Kostendeckung

Die Wahlkosten für die ISR-Wahlen deckt der ISR aus den im ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft für den ISR vorgesehenen Mitteln.

§ 31 Zusammentritt des ISR

Der AStA-Vorsitz beruft den neu gewählten ISR innerhalb von 10 Tagen nach erfolgreicher Wahl durch das Studierendenparlament zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Änderung der Satzung und Wahlordnung der Internationalen Studierendenschaft (ISUB)

Diese Satzung und Wahlordnung kann in ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlungen der ISUB mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ISUB geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments gemäß § 32 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung und Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Wahlordnung für den Internationalen Studierendenrat (ISR) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Juli 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 12 S. 148), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung vom 14. März 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 4 S. 61), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der internationalen Studierendenschaft der Universität Bielefeld am xxx und der Zustimmung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom xxx.

Bielefeld, den

Der*die Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
xxx